

Fachschulen des Gesundheitswesens ausgebildet und verfügen über keine akademische Ausbildung. Bundesrechtlich sind folgende Berufe geregelt:

- Diätassistenten/Innen
- Ergotherapeut/Innen
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger/Innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Innen
- Logopäden/Innen
- Masseur/Innen und medizinisch Bademeister/Innen
- Medizinisch-technische Assistenten/Innen für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/Innen
- Medizinisch-technische Radiologieassistenten/Innen
- Veterinärmedizinisch-technische Assistenten/Innen
- Podologen/Innen
- Physiotherapeuten/Innen
- Orthoptisten/Innen
- Rettungsassistenten/Innen
- Pharmazeutisch-technische Assistenten/Innen
- Altenpfleger/Innen

Daneben gibt es Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, zu denen die Zahnmedizinischen Fachangestellten (ehemals Zahnarzhelferinnen) zählen, sowie die sog. Gesundheitshandwerke wie z.B. die ZahntechnikerInnen. Ihre Ausbildung beruht auf Verordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Bei beiden Berufsgruppen handelt es sich im Gegensatz zu den aufgelisteten Berufen nicht um Heilberufe im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, der die Grundlage für die jeweiligen gesetzlichen Regelungen der Gesundheitsfachberufe bildet, beschränkt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugleich auf die Erstzulassung zum Beruf und schließt somit den Bund von Regelungen über Fort- und Weiterbildungen aus. Sowohl die Weiterbildungen zum Facharzt als auch "Ausbildungen" z.B. in der Fachkrankenpflege oder zu Lehrern für Gesundheitsfachberufe fallen daher in die Zuständigkeit der Länder.

Aufgrund der dargelegten Grundsätze ergeben sich folgende Schritte für die Prüfung einer bundesgesetzlichen Regelung eines neuen Berufs:

- Es muss sich bei der Tätigkeit, die ein Beruf ausüben soll, um eine Tätigkeit am und mit dem Patienten handeln, weil dies den Heilberuf im Gegensatz zu den gewerblich-techni-